

lebender Völker in Übersee ihre Unabhängigkeit erhalten. Seither sind weitere Länder souverän geworden, so daß von der Gesamtbevölkerung der Erde heute weniger als 1 vH in politisch von anderen Staaten abhängigen Gebieten lebt. Aber wie steht es mit den über Land kolonisierten Gebieten Chinas, der Sowjetunion und anderer Länder? Werden auch sie entkolonisiert werden?

Schrifttum:

Aktuelle Iro-Landkarte, bearb. v. G. Fochler-Hauke, München, seit 1954. — Bruntschwig, H.: La colonisation française, Paris 1948. — Cathrill, A. L.: Verlorene Herrschaft, Berlin 1924. — Coulmas, P.: Der Fluch der Freiheit - Wohin marschiert die farbige Welt?, München 1962. — Die UdSSR, hrsg. v. W. Fikentscher (Übers. einer russ. Enzyklopädie), Berlin (Ost-) 1959. — Decker, J.: Die Republik Maluku Selantan, Göttingen 1957. — Drascher, W.: Die Vorherrschaft der weißen Rasse, Stuttgart 1936. — Ders.: Schuld der Weißen? Die Spätzeit des Kolonialismus, Tübingen 1961. — Ehrhard, J.: Le destin du colonialisme, Paris 1958. — Elckstedt, E. von: Rassendynamik von Ostasien usw., Berlin 1944. — Fitzgerald, W.: The Impact of Western Civilization on Negro Africa, in: Geogr. Review, New York 1936. — Fochler-Hauke, G.: Chinesische Kolonisation und Kolonialpolitik, in: Zeitschr. d. Ges. f. Erdkunde, Berlin 1933. — Ders.: Japanische Kolonisation und Kolonialpolitik, in: Koloniale Rundschau, Berlin 1936. — Ders.: Das Zeitalter der Verstärkung in den außereuropäischen Erdteilen, in: Saeculum, Freiburg i. Br. 1954. — Ders.: Afrika heute, in: Geogr. Taschenbuch, hrsg. v. E. Meynen, Wiesbaden 1964. — Ders.: Minderheiten und Umvolkungsvorgänge in China, ersch. in: Scheidtfestschrift, Wien 1965. — Frankel, A. S.: The Concept of Colonization, London 1949. — Huxley, E.: A New Earth. An Experiment in Colonialism, London 1960. — Iro-Völkerkunde, hrsg. v. A. Lommel u. O. Zerries, red. v. G. Fochler-Hauke, München 1963. — Itallaender, R.:

Der ruhelose Kontinent, Düsseldorf 1958. — Jacobs, R.: Weißer Mann — Böser Mann, Gütersloh 1960. — Kohn, H.: Ist die freie Welt zum Untergang verurteilt?, Opladen-Köln 1958. — Kolb, A.: Ostasien, Heidelberg 1963. — Maull, O.: Politische Geographie, Berlin 1956. — Nehru, J.: Indiens Weg zur Freiheit, Hamburg 1948. — Padmore, G.: Afrika unter dem Joch der Weißen, Zürich 1937. — Ders.: Pan-Africanism or Communism, London 1956. — Panikkar, K. M.: Asien und die Herrschaft des Westens, Zürich 1955. — Ders.: The Afro-Asian States and their Problems, London 1959. — Rathmann, L. (Hg.): Kolonialismus und Neokolonialismus in Nordafrika und Nahost, Berlin (Ost-) 1964. — Ratzel, F.: Politische Geographie, 3. A. hrsg. v. E. Oberhummer, München 1923. — Ders.: Erdenmacht und Völkerschicksal, Auswahl a. d. Werken, hrsg. v. K. Haushofer, Stuttgart 1940. — Samhaber, E.: Südamerika von heute, Stuttgart 1954. — Sanke, H. (Red.): Politische und Ökonomische Geographie, Berlin (Ost-) 1960. — Schmitt, M.: Die befreite Welt. Vom Kolonialsystem zur Partnerschaft, Baden-Baden 1963. — Schmitthenner, H.: Die japanische Expansion u. Kolonisation in Ostasien, in: Geogr. Zeitschr., Leipzig 1928. — Schwind, M.: Die Gestaltung Karafutos zum japanischen Raum, in: Erg. H. 239 zu Pet. Geogr. Mitt., Gotha 1942. — Stoddard, L.: The Clashing Tides of Colour against White World Supremacy, London 1935. — Strauß-Hupé, R. and W. Hazard: The Idea of Colonialism, New York 1958. — Thiel, E.: Sowjet-Fernost, München 1953. — United Nations Review, New York. — UN Monthly Chronicle, bes. Vol. 1 No. 2, New York 1964 (S. Coulibaly: Progress achieved in the field of decolonization).

Anmerkungen:

- 1 Ratzel, Friedrich: Erdenmacht und Völkerschicksal, Auswahl aus den Werken, hrsg. von K. Haushofer, Stuttgart 1940, S. 16.
- 2 Drascher, Wahrhold: Schuld der Weißen?, Tübingen 1961, S. 13.
- 3 Ratzel, Friedrich: Politische Geographie, München 1923.
- 4 Zitiert nach „Sowjetunion heute“, 1964 Nr. 18.
- 5 Zitiert nach „Sowjetunion heute“, 1964 Nr. 19.

Aufschub politischer und Lösung wirtschaftlicher Aufgaben (Schluß)

Ergebnisse der 20. Vollversammlung

DR. OTTO LEICHTER, NEW YORK

Nachstehend der zweite Teil des Abschlußberichtes unseres New Yorker Korrespondenten über die 20. Vollversammlung. Den ersten Teil brachten wir im vorangegangenen Heft 1/66. Der folgende zweite Teil geht zeitlich dem Bericht über die ersten Monate dieses Jahres, den wir auf den Seiten 37 ff. dieses Heftes veröffentlichen, voran.

Aus dem Inhalt: Politische Ost-West-Fragen - Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten - Bemühungen um gutnachbarliche Beziehungen zwischen Ost- und Westeuropa - Tibet - Korea - Südrhodesische Unabhängigkeitserklärung lastet auf der Versammlung - Vollversammlung und Sicherheitsrat fassen Beschlüsse - Der britische Außenminister vertritt die Sache Großbritanniens - Afrikaner boykottieren Premierminister Wilson - Die afroasiatischen Staaten spielen in Kolonialfragen ihre Mehrheit aus - Die Apartheidpolitik wird keine Ruhe geben - Portugals Kolonialpolitik wird weiter bekämpft - Einstimmige Verdammung jeglicher Rassendiskriminierung - Zusammenlegung der beiden UN-Entwicklungsorganisationen zum UN-Entwicklungsprogramm - Organisation für Industrie-Entwicklung im Prinzip gebilligt.

IV. Politische Ost-West-Fragen

Sieht man von den unterschiedlichen politischen Auffassungen in der sogenannten Generaldebatte und von den eher Sonderfragen geltenden Meinungsverschiedenheiten in den Abrüstungsdiskussionen ab, so traten in der 20. Vollversammlung allgemeine politische Gegensätze nur bei vier Themen zutage.

Zwei von ihnen, das von der Sowjetunion bereits durch die Rede ihres Außenministers in der Generaldebatte in den

Vordergrund gerückte Thema der »Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten« und das seit mehreren Jahren von Rumänien verfolgte Thema der »Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen europäischen Staaten mit verschiedenen politischen und sozialen Systemen«, endeten mit der einstimmigen Annahme von Kompromißentscheidungen. Hier setzte sich die allgemeine Tendenz der 20. Vollversammlung durch, nach Möglichkeit Kampfabstimmungen zu vermeiden.

Über die beiden anderen Themen, Tibet und Korea, alte Streitfragen der Versammlung, wurde mit Mehrheit entschieden.

Nichteinmischung in innere Angelegenheiten

Die Sowjetunion legte zu diesem Thema nicht einen einfachen Resolutionsantrag vor, sondern den Entwurf für eine »Erklärung«, wodurch die im Text ausgesprochenen Grundsätze einen besonders feierlichen und damit herausragenden Charakter gewinnen sollten, vergleichbar etwa der »Erklärung über das Ende des Kolonialismus« oder gar der »Erklärung der Menschenrechte«. Der sowjetische Entwurf stellte den Versuch dar, vor allem die Aktionen der USA in Vietnam und in der Dominikanischen Republik zu verurteilen, ihre Haltung gegenüber Kuba wieder anzusprechen und bei diesem Vorgehen die antikolonialen Ressentiments der Afrikaner zu benutzen. Die USA antworteten mit einer großen Zahl von Abänderungsanträgen. Diese erkannten den Grundsatz der Nichteinmischung und die Achtung vor der Souveränität und Unabhängigkeit jedes Staates an. Sie weiteten zugleich aber, unterstützt durch noch eindeutiger formulierte britische Anträge, die Verurteilung der Intervention auf versteckte, subversive Einmischungen aus: Auf die Aufreizung zum Sturz von Regierungen von außerhalb eines Landes, auf die Anstiftung und Unterstützung von sogenannten »nationalen

Befreiungskriegen« und auf das ganze Arsenal politischer Unterhöhlungs-Methoden. Die lateinamerikanischen Delegationen, die dem völkerrechtlichen Grundsatz der Nichteinmischung als einer der wichtigsten Grundlagen des interamerikanischen Systems große Bedeutung beimessen, legten einen eigenen Resolutionsantrag vor. Dazu kamen noch Anträge der Blockfreien, vor allem der VAR.

Wenn ein Ergebnis überhaupt erreicht werden sollte – und die sowjetische Delegation war hieran interessiert –, mußten die unterschiedlichen Auffassungen in einer gemeinsamen Kompromißerklärung untergebracht werden. Die Afrikaner und Lateinamerikaner, denen am meisten an der Verurteilung jeder Intervention gelegen war, brachten nach eingehenden Verhandlungen schließlich einen Text zustande, der am 21. Dezember 1965 mit 109 Stimmen bei alleiniger Stimmenthaltung Großbritanniens, in Abwesenheit u. a. von Albanien, Kambodscha, Portugal und Südafrika, angenommen wurde³⁶.

Die Erklärung stellt fest, daß kein Staat das Recht hat, sich in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates mittel- oder unmittelbar einzumischen. Kein Staat darf wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen anwenden oder androhen, um bei einem anderen Staat die Preisgabe souveräner Rechte oder eigene Vorteile durchzusetzen. Kein Staat darf subversive, terroristische oder bewaffnete Tätigkeiten anfachen, unterstützen, finanzieren oder dulden, um das Regime des anderen Staates zu stürzen. Kein Staat darf in den Bürgerkrieg eines anderen Staates eingreifen. Die strikte Beobachtung dieser Grundsätze einer Nichteinmischung sei eine wesentliche Vorbedingung für das friedliche Zusammenleben der Völker. Jeder Staat habe das unveräußerliche Recht, sein politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System, ohne jede Einmischung seitens eines anderen Staates, zu wählen. Alle Staaten sollen das Selbstbestimmungsrecht und die Unabhängigkeit anderer achten.

Der Kompromißtext ist so weit gefaßt, daß er von beiden Seiten, den USA und der UdSSR, als Rechtfertigung ihrer Politik aufgefaßt und ausgelegt werden kann. Wichtig ist jedenfalls, daß es gelang, auch die indirekte Aggression und die Subversion, insbesondere in der Form der Unterstützung »nationaler Befreiungskriege«, zu verurteilen. In diesem Punkt hat die Sowjetunion, wie von den UN-Delegationen allgemein empfunden wurde, einen Rückzug von ihrer Ausgangsposition – einem Angriff auf die USA-Außenpolitik wegen Vietnam und der Dominikanischen Republik – angetreten. Das wurde in der Gesamtwertung der 20. Vollversammlung zugleich als ein Beispiel dafür angesehen, daß die Sowjetunion durchaus nicht in der Lage ist, auch nicht mit Hilfe der Afrikaner, auf die sie bei ihrer Kampagne gerechnet hatte, alles durchzusetzen, was ihren psychologisch-politischen Bedürfnissen entspricht.

Gutnachbarliche Beziehungen in Europa

Die rumänische Delegation hatte schon vor drei Jahren in der UNO einen Antrag auf Förderung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen Staaten »mit verschiedenen sozialen und politischen Systemen« vorgelegt. Die ursprüngliche Absicht dabei war zweifellos, die Bundesrepublik Deutschland wegen ihrer Ablehnung des Pankower Regimes anzuklagen und Bonn aufzufordern, mit der »DDR« als »zweitem deutschen Staat« »gutnachbarliche« Beziehungen herzustellen.

Als der rumänische Antrag dann schließlich in der 20. Vollversammlung zur Verhandlung kommen sollte, hatte Rumänien das Interesse an einer starken Aktion gegen die Bundesrepublik verloren. Stattdessen versuchte seine Delegation gemeinsam mit Österreich, mit dem es sich zu Konsultationen über einen Kompromißtext vereinigte, eine allgemeine Erklärung zustande zu bringen, die dem sich auch in anderen Teilen Osteuropas teilweise durchsetzenden gesamt-europäischen Bewußtsein Ausdruck gab. So wurde schließlich

am 21. Dezember 1965 eine Entschließung³⁷ angenommen, die in einer Aufforderung an alle europäischen Staaten mit unterschiedlichen wirtschaftlichen und politischen Systemen zu verstärkter Zusammenarbeit gipfelt. Der politisch wichtigste und nach langen Verhandlungen am sorgsamsten formulierte Teil der Resolution fordert zu einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern auf, um dadurch eine »Vertrauensatmosphäre« zu schaffen, die zu einer »wirksamen Erwägung der Probleme führen kann, welche die Entspannung in Europa und in der Welt hindern«.

Wenn man will, kann man in dieser Formulierung den Niederschlag von Gedanken finden, die der französische Außenminister Couve de Murville in der Generaldebatte äußerte: Nur eine Zusammenarbeit mit den östlichen Ländern könne zu einer Entspannung und nur diese zu einer Wiedervereinigung Deutschlands führen³⁸.

Die der Beschlußfassung vorangegangene Debatte im Politischen Ausschuß benutzten die Sowjetunion und Ungarn, letzteres in gemäßigterem Ton, um die Bundesrepublik anzugreifen. Rumänien distanzierte sich inoffiziell und schließlich in einer versöhnlichen Abschlusßrede seines Delegierten von der sowjetischen Haltung. Polen schwieg. Die Tschechoslowakei beschränkte sich auf wenige Bemerkungen zur deutschen Frage.

Dagegen kamen in den Reden des französischen und des österreichischen Delegierten, aber auch in den Erklärungen außereuropäischer Vertreter, sowohl aus Afrika wie auch aus Lateinamerika, Anerkennung für die zunächst noch theoretisch-europäische Demonstration zum Ausdruck. Die Vereinten Nationen, die sich sonst sehr wenig mit europäischen Fragen beschäftigen, hatten diesmal Gelegenheit, positiv zu Europa Stellung zu nehmen. Die von der Sowjetunion in die Debatte geworfenen, von vielen Delegierten bedauerten Mißtöne vermochten diesen Gesamteindruck nicht zu beeinträchtigen. Es war im ganzen ein positiver Beschluß für Europa.

Tibet und Korea

Die Unterdrückung der Menschenrechte in Tibet wurde von den Philippinen, El Salvador und Nicaragua nach einer 4jährigen Pause wieder auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt. Diese beschloß mit 43 gegen 26 Stimmen bei 22 Enthaltungen³⁹, »die dauernde Verletzung der grundlegenden Rechte und Freiheiten« des Volkes von Tibet zu verurteilen. Die Verletzung der Menschenrechte in Tibet und die Unterdrückung der eigenständigen tibetischen Kultur vermehre die internationalen Spannungen und verbittere die Beziehungen zwischen den Völkern.

Am Abstimmungsergebnis fällt auf, daß Indien zum ersten Mal für die Verurteilung der Unterdrückung Tibets durch die chinesischen Kommunisten stimmte. Auffallend war auch neben den zahlreichen Stimmenthaltungen die große Zahl der abwesenden Delegationen: nämlich 26, ebenso viele wie die Enthaltungen. Sie wollten überhaupt nicht Stellung nehmen.

Die Korea-Frage wurde im Politischen Ausschuß am letzten Tag der Vollversammlung beraten. Eine lange Verfahrensdebatte war vorangegangen, in der über die auch in früheren Korea-Diskussionen aufgetretene Frage der Einladung an Nordkorea entschieden wurde. Der Ausschuß beschloß, die Vertreter der Republik von Korea (Südkorea) zu den Sitzungen einzuladen, eine Vertretung von Nordkorea jedoch nicht.

Erst wenige Stunden vor Abschluß der 20. Vollversammlung wurde über eine Korea-Resolution⁴⁰ abgestimmt. Mit 61 gegen 13 Stimmen bei 34 Enthaltungen bestätigte die Entschließung alle vorangegangenen Korea-Resolutionen der Vollversammlung, in denen bereits Nordkorea und das kommunistische China verurteilt worden waren, und wieder-

holte die Feststellung, daß es das Ziel der Vereinten Nationen in Korea sei, die Errichtung eines vereinigten, friedlichen und unabhängigen Landes mit friedlichen Mitteln zu erreichen.

Auch bei dieser, seit Jahren auf der Tagesordnung der Vollversammlung stehenden Frage fiel die große Zahl der Stimmenthaltungen auf. Aber bei den Nein-Stimmen war der Sowjetblock beinahe vollständig isoliert. Er wurde nur von Algerien und Kongo (Brazzaville) unterstützt.

V. Rhodesien

Die rhodesische Frage, seit mehr als zwei Jahren ständig auf der Tagesordnung mehrerer Gremien, brach dadurch mit vehementer Gewalt als eine, nicht nur für Afrika, heftige Krise über die Vereinten Nationen mitten in die 20. Vollversammlung hinein, daß am 11. November 1965 die südrhodesische Regierung Ian Smith die Unabhängigkeit des Landes von Großbritannien einseitig erklärte.

Nach den bereits von der Vollversammlung am 12. Oktober und 5. November 1965 angenommenen Resolutionen über Südrhodesien⁴¹ wurde von ihr noch am Tage der Erklärung der Unabhängigkeit mit 107 gegen die Stimmen Portugals und Südafrikas bei alleiniger Stimmenthaltung Frankreichs und bei Nichtteilnahme Großbritanniens eine Entschlie-ßung⁴² verabschiedet, die eine eindeutige Verurteilung dieser einseitigen Erklärung der »rassistischen Minderheitsregierung in Südrhodesien«⁴³ aussprach und die britische Regierung aufforderte, die vorliegende Resolution prompt durchzuführen. Gleichzeitig ersucht sie den Sicherheitsrat, die Lage in Südrhodesien dringlichst zu erörtern.

Dieser Beschluß der Vollversammlung ist einem spontanen Protest der Weltöffentlichkeit gegen den einseitigen Akt in Salisbury gleichzusetzen. Unabhängig hiervon war der Fall Rhodesien nun zudem ein Problem für den Frieden und die internationale Sicherheit, vor allem in Afrika, geworden. So wurde die Angelegenheit, insbesondere auch infolge der internationalen Verflechtung der notwendig gewordenen Wirtschaftsmaßnahmen der britischen Regierung gegen Rhodesien, eine Aufgabe für den Sicherheitsrat.

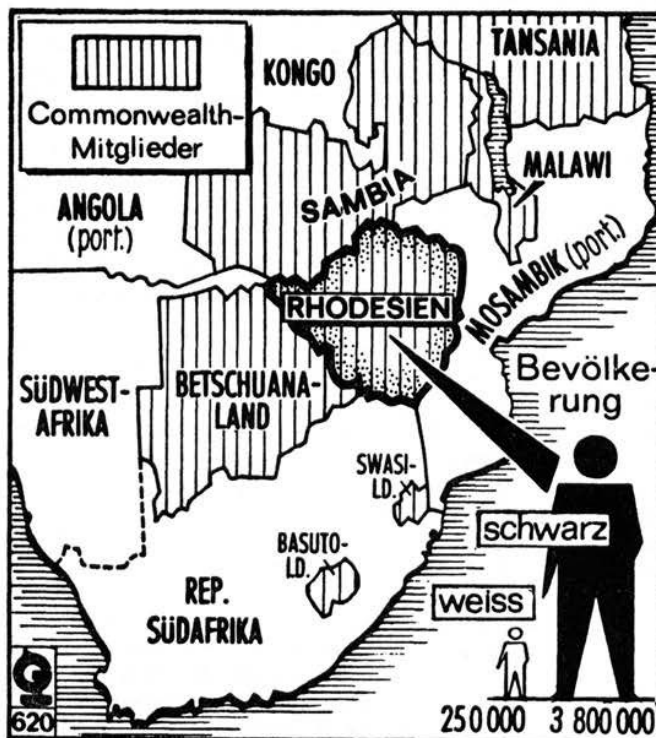
Der Sicherheitsrat berät über Rhodesien

Die britische Regierung hatte bereits mit ihren ersten Maßnahmen gegen die Rebellion des illegalen Regimes in Südrhodesien die dringende Einberufung des Sicherheitsrates verlangt. Als Zeichen der großen Bedeutung, die sie seinen Beratungen und Beschlüssen beimaß, entsandte sie zur Vertretung ihres Standpunktes Außenminister Michael Stewart nach New York.

Aber auch andere Gruppen, so einmal 35 afrikanische Staaten und ein andermal 22 asiatische Länder, verlangten die Einberufung des Rates. Afrikanische Delegationen nahmen, wenn auch ohne Stimmrecht, an den Beratungen teil. Ihre Zahl war so groß, daß sie nicht am Ratsstisch Platz finden konnten, sondern eine besondere Sitzreihe für sie reserviert werden mußte.

Der Rat hatte eine doppelte Aufgabe: Erstens die allgemeine Ablehnung der Welt gegenüber der einseitigen Unabhängigkeitserklärung zum Ausdruck zu bringen und damit das Ian Smith-Regime moralisch zu isolieren, zweitens Maßnahmen zu beschließen, um das Smith-Regime zu beseitigen, den gesetzmäßigen Zustand in Südrhodesien wiederherzustellen und die Minderheits Herrschaft von 220 000 Weißen über 4 Millionen Farbige zu beenden.

Über die erste Aufgabe bestand keine Meinungsverschiedenheit. Noch am 12. November 1965 nahm der Rat einstimmig bei Stimmenthaltung Frankreichs eine Entschlie-ßung⁴⁴ an, die »die von der rassistischen Minderheit in Südrhodesien bekannt gegebene einseitige Unabhängigkeitserklärung« verurteilt und zugleich alle Staaten auffordert, »dieses unrechtmäßige rassistische Minderheitsregime in Südrhode-



Südrhodesien hat sich von Großbritannien gelöst und einseitig als unabhängig erklärt. 250 000 Rhodesier europäischer Abstammung wollen weiterhin 4 Millionen Bantu-Rhodesier beherrschen. Großbritannien ist hiermit nicht einverstanden. Nach dem Scheitern der britisch-rhodesischen Verhandlungen hat der Sicherheitsrat jetzt die Ermächtigung erteilt, das Erdöl-Embargo notfalls durch Anwendung von Gewalt zu verstärken (vgl. S. 68).

sien nicht anzuerkennen und die Leistung jeglicher Hilfe an dieses unrechtmäßige Regime zu unterlassen«.

Frankreich erklärte zu seiner Stimmenthaltung, es werde das Regime Smith weder anerkennen noch irgendwelchen Kontakt mit ihm aufnehmen noch es unterstützen. Andererseits sehe es die südrhodesische Rebellion nicht als einen Konflikt zwischen Staaten, sondern als einen Streit zwischen Großbritannien und einem abhängigen Gebiet an. Frankreich betrachte daher diesen Streitfall als eine innerbritische Angelegenheit, so daß nach seiner Meinung der Sicherheitsrat nicht dazu Stellung zu nehmen habe.

Die Wahl der gegen Südrhodesien nun zu ergreifenden Maßnahmen war jedoch wesentlich schwieriger. Hier gingen die Meinungen zwischen der britischen Delegation und den Afrikanern weit auseinander. Der Gegensatz kam deutlich in den beiden Anträgen zum Ausdruck, die auf der einen Seite vom britischen Außenminister Michael Stewart und auf der anderen Seite im Namen der Afrikaner von dem Botschafter der Elfenbeinküste, Arsene Usher, dem einzigen afrikanischen Mitglied des seinerzeitigen Sicherheitsrates, vorgelegt wurden.

Stewart schilderte ausführlich die Wirtschaftsmaßnahmen, die Großbritannien gegen Südrhodesien getroffen habe und noch zu treffen gedenke. Sein Entschlie-ßungsentwurf⁴⁵ verlangte im wesentlichen, daß der Rat die von Großbritannien getroffenen Wirtschaftsmaßnahmen billige und sie dadurch verallgemeinere, daß er alle Länder auffordere, sie zu unterstützen und in ähnlicher Weise gegen Südrhodesien anzuwenden. Die Absicht war, einen allgemeinen Wirtschaftsboykott gegen Rhodesien, wenn auch zunächst mit beschränkten Maßnahmen, zu erreichen.

Das hielten die afrikanischen Delegationen für ungenügend. Diese Meinung wurde dadurch verstärkt, daß die beiden UN-Delegationen, deren Länder als unmittelbar beteiligt angesehen und deswegen auch zu den Beratungen eingeladen

wurden, nämlich Südafrika und Portugal, die Einladung ablehnten. Sie gaben damit zu erkennen, daß sie sich an den gegen Südrhodesien von Großbritannien und anderen Staaten getroffenen Wirtschaftsmaßnahmen nicht beteiligen würden.

Die Forderung, mit der die Afrikaner in den Sicherheitsrat kamen, Forderungen, die sie bei allen vorangegangenen Beratungen über das rhodesische Problem erhoben hatten, war die Anwendung von Gewalt durch die britische Regierung, um die Rebellion in Salisbury sofort zu beenden.

Ihr Entschließungsentwurf⁴⁶ forderte Großbritannien und alle anderen Staaten auf, sofortige Schritte zum Schutz der vier Millionen Afrikaner in Rhodesien zu unternehmen; er verlangte ferner von Großbritannien, die südrhodesische Verfassung von 1961 aufzuheben und die Rebellion niederzuschlagen. Sodann soll die Anwendung von Maßnahmen aufgrund des Kapitels VII Artikel 41, 42 und 43 der Charta sich auf ein vollständiges Öl-Embargo und auf die Unterbrechung aller Eisenbahn-, Luft- und Postverbindungen mit Rhodesien erstrecken; und schließlich soll der Generalsekretär mit der Durchführung der Zwangsmaßnahmen beauftragt werden.

Der Gegensatz ging also um die Frage der Anwendung von Gewalt. Der britische Außenminister ließ erkennen, daß sein Land bereit sei, noch weitergehende Wirtschaftsmaßnahmen zu ergreifen, wenn die anderen wirtschaftlich maßgebenden Länder sich an ihnen beteiligten. Entschieden und endgültig aber lehnte er die Anwendung von Gewalt ab.

Die USA stellten sich hinter die britischen Maßnahmen, hoben ihrerseits die rhodesische Zuckerrohreinfuhr für 1966 auf und untersagten die Löschung bereits laufender Lieferungen in USA-Häfen. Aber die USA solidarisierten sich zugleich mit der britischen Regierung darin, die Anwendung von Gewalt und Maßnahmen aufgrund des Kapitels VII der Charta nicht in Betracht zu ziehen.

Ob außer der Elfenbeinküste, Malaysia und vielleicht Jordanien noch ein weiteres Mitglied des Sicherheitsrates für Sanktionen eintreten würde, war mehr als fraglich. Frankreich lehnte aufgrund seiner besonderen Einstellung fast stets Maßnahmen nach Kapitel VII ab. Die Sowjetunion brachte zwar in entschiedenen Reden ihre Solidarität mit den Afrikanern gegen die weiße Minderheit Südrhodesiens und die ›Imperialisten‹, die dieses Problem heraufbeschworen hätten, zum Ausdruck, war aber in ihren Äußerungen über die Zwangsmaßnahmen sehr vorsichtig. Hinter den Kulissen ließ sie die afrikanischen Delegierten wissen, daß sie gegen Zwangsmaßnahmen Bedenken hätte und keinesfalls größere Vollmachten für den Generalsekretär billige.

Während der Rat in neun Sitzungen die heftigsten Anklagen der afrikanischen Delegierten gegen Großbritannien hörte, wurde gleichzeitig nach einem Ausweg gesucht. Die Wahl, vor der die Afrikaner standen, war, entweder auf der ›harten‹ Resolution kompromißlos zu bestehen und hierdurch mangels der für die Annahme eines Antrags benötigten 7 Stimmen (abgesehen vom Veto) die Beratungen ergebnislos enden zu lassen oder einem Text zuzustimmen, der einen Mittelweg verfolgte.

Nach langen Verhandlungen, in denen über jede einzelne Bestimmung gerungen wurde und vor allem die Frage des Erdöl-Embargos und anderer verschärfter Wirtschaftsmaßnahmen im Vordergrund stand, kam schließlich am 20. November 1965 ein einstimmiger Beschluß⁴⁷ zustande.

Diese Entschließung stellt vor allem fest, daß die Lage in Rhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und infolge der unrechtmäßigen Unabhängigkeitserklärung äußerst ernst sei. Die widerrechtliche Machtergreifung durch eine rassistische Minderheitsregierung wird verurteilt und die Unabhängigkeitserklärung als ungesetzlich bestimmt. Großbritannien wird aufgefordert, alle

geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die sich zur Beseitigung der Regierung der unrechtmäßigen Machtergreifer als wirksam erweisen und dem Minderheitsregime in Südrhodesien ein sofortiges Ende setzen. Großbritannien solle angesichts des Zusammenbruchs der Verfassung von 1961 Schritte unternehmen und das Volk von Rhodesien in die Lage versetzen, seine eigene Zukunft selbst zu bestimmen. Alle Staaten werden aufgefordert, Waffenrüstungen und militärisches Material nicht an das Regime in Salisbury zu liefern, die wirtschaftlichen Beziehungen zu Südrhodesien abzubrechen und eine Sperre für Öl- und Erdölprodukte zu verhängen.

Es war eine eindrucksvolle Demonstration, daß dieser von den beiden lateinamerikanischen Mitgliedern des Rates, Bolivien und Uruguay, beantragte Text vom Sicherheitsrat einstimmig, mit den Stimmen Großbritanniens, der USA und der Sowjetunion, angenommen wurde. Frankreich enthielt sich aus den bereits oben genannten prinzipiellen Gründen der Stimme, entsprach aber der Forderung des Rates nach Wirtschaftsmaßnahmen gegen Rhodesien.

Die rhodesische Frage blieb in vielen Debatten, die folgten, besonders in allen Erörterungen über Kolonialfragen und bei Problemen, in denen Großbritannien unmittelbar betroffen wurde, ein wichtiges Thema bis zum Abschluß der Vollversammlung.

Als der britische Ministerpräsident Harold Wilson am 16. Dezember 1965 vor der Vollversammlung sprach, verließen rund zwei Drittel der afrikanischen Delegationen und auch Albanien den Sitzungssaal, um damit gegen die angeblich ungenügenden Maßnahmen Großbritanniens gegen Rhodesien zu demonstrieren. Es war die erste derartige Demonstration in den Vereinten Nationen gegen ein Regierungsoberhaupt: auch als der pakistanische Präsident Ayub Khan zwei Tage vor Wilson in der Vollversammlung gesprochen hatte, blieben die Inder im Saal und antworteten ihm.

Wilson widmete einen großen Teil seiner Rede dem rhodesischen Problem, ohne prinzipiell Neues zu sagen. Die von ihm erwartete Ankündigung eines Erdöl-Embargos blieb aus. Zwei Tage später, nachdem er mit Johnson die USA-Beteiligung an einem solchen Embargo gegen Rhodesien und die Frage der amerikanischen Hilfe sichergestellt hatte, wurde es von Großbritannien angekündigt.

Die Entwicklung der Rhodesien-Krise, soweit sie sich in den Vereinten Nationen widerspiegelte und durch sie beeinflußt wurde, zeigt folgende Ergebnisse:

1. Der Druck der Weltöffentlichkeit, wie er in den Beratungen der UN, vor allem im Sicherheitsrat – losgelöst von den leichter erregbaren Stimmungen in der Vollversammlung – zum Ausdruck kam, führte schließlich zu einem Kompromiß, der die Wirtschaftssanktionen gegen Rhodesien verstärkte und auf die Beteiligung der wichtigsten Industrieländer erweiterte.
2. Der Versuch der afrikanischen UN-Mitglieder, die Anwendung von Gewalt seitens Großbritanniens oder anderer Länder zu erzwingen, Maßnahmen, die, wie sich zeigte, die unmittelbar beteiligten Afrikaner von sich aus nicht zu ergreifen vermochten, führte zu keinem Erfolg.
3. Die britische Regierung hielt zwar, ohne daß dies im übrigen von jemand, auch nicht von den Afrikanern, bestritten wurde, daran fest, daß für Rhodesien die Verantwortung bei Großbritannien liege. Die Mobilisierung aber der großen Wirtschaftskräfte anderer Länder und damit die Verstärkung der unternommenen Maßnahmen ist zweifellos ein Verdienst der Beratungen in den Vereinten Nationen, sie erwiesen sich damit neuerlich als das geeignete Forum in ernststen internationalen Konflikt-situationen.
4. Die Beratungen im Sicherheitsrat machten eine ausgeglichenerere und damit für alle Teile annehmbarere Lösung möglich, während die einseitige Ausnutzung der Mehr-



Der Krieg in Vietnam schraubt sich Stück um Stück höher. Die USA richten sich auf eine zweite Front ein und bauen ihre Basis in Thailand, einem Mitglied des Südostasien-Paktes und damit Verbündeter, erheblich aus. Die Vereinten Nationen sind nicht eingeschaltet, da Nordvietnam und Rotchina als Nichtmitglieder der Weltorganisation sich weigern, an Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen teilzunehmen.

heitspositionen der Afrikaner und Asiaten, mit Hilfe des Sowjetblocks, in der Vollversammlung zu Beschlüssen führte, die über die realen Möglichkeiten hinausgingen, Papier bleiben, weil sie keinen bindenden Charakter haben, und deshalb zu einer gewissen Abwertung nicht nur der Beschlüsse der Vollversammlung, sondern auch zu einer Beeinträchtigung der Wirksamkeit der UN führen.

VI. Kolonialfragen – und eine schwerwiegende Entscheidung

Dieses letztere Problem kam besonders deutlich in den ersten Auseinandersetzungen zum Ausdruck, die es im Plenum über das Abstimmungsrecht in der Vollversammlung und über die Achtung vor dem Geist der Charta gegeben hatte. Sie entzündeten sich an der allgemeinen Entschließung über Kolonialfragen, die der 24er-Ausschuß für Entkolonialisierung – das Instrument zur Durchführung der Erklärung über das Ende des Kolonialismus – vorbereitet hatte. Einzelne Kolonialfragen, die zumeist die kleinen, noch abhängigen Territorien betrafen, waren bereits vom Treuhandausschuß erledigt worden. Sie folgten alle dem gleichen Grundsatz: Bekräftigung des Rechtes dieser Territorien auf Unabhängigkeit und gleichzeitige Forderung an die jeweilige Verwaltungsmacht, diese Souveränität so bald als möglich herzustellen⁴⁸.

Aber bei der *allgemeinen* Resolution über die Entkolonialisierung, die die Richtlinien für die weiteren Arbeiten des 24er-Ausschusses bestimmte, und bei dem Bericht⁴⁹, mit dem sie vorgelegt wurde, ging es um grundsätzliche Feststellungen. Sie führten im Plenum zu einer Debatte von weittragender Bedeutung.

Der Entschließungsentwurf ermächtigte den 24er-Ausschuß zur Fortsetzung seiner Arbeit an der Entkolonialisierung und zu Untersuchungen sowie zum Anhören von Petenten in den Kolonien an Ort und Stelle. Auch die Frage militärischer Basen in Kolonialgebieten wurde aufgeworfen und die Forderung nach ihrer Zerstörung und dem Verbot der Errichtung neuer erhoben. Der Text anerkannte ausdrücklich die »Legitimität des Kampfes der Völker unter Kolonialherrschaft um das Selbstbestimmungsrecht« und lud alle Staaten ein, den »Nationalen Befreiungsbewegungen in Kolonialgebieten materielle und moralische Hilfe zu gewähren«. Darüber hinaus vertrat die Präambel die Auffassung, daß Kolonialherrschaft und die Anwendung von Apartheid den Frieden und die internationale Sicherheit bedrohen.

Im Hinblick auf diesen offensichtlich allgemeine Prinzipien berührenden Text wurde die Frage aufgeworfen, ob zu seiner Annahme die einfache oder die Zweidrittelmehrheit notwendig sei. Der Vorsitzende des 24er-Ausschusses, der Botschafter von Mali, Sori Coulibali, vertrat den Standpunkt, daß er mit einfacher Mehrheit beschlossen werden könne. Nach Artikel 18 Absatz 2 der Charta ist für »wichtige Fragen«, zum Beispiel für Fragen, die den Frieden und die internationale Sicherheit betreffen, Zweidrittelmehrheit zur Annahme erforderlich⁵⁰.

Es ging daher um die Grundsatzfrage, ob eine Entschließung, die sich, wie die Präambel der vorliegenden ausdrücklich erklärte, mit Frieden und internationaler Sicherheit befaßt und militärische und Sicherheitsfragen, wie die Errichtung oder Zerstörung militärischer Basen, betrifft, nicht eine »wichtige Frage« sei. Die USA-Delegation und vor allem ihr Chef Arthur Goldberg, der vom Obersten Bundesgerichtshof der USA in die UNO-Mission gekommen war, legte in der Sitzung vom 20. Dezember mit großem Nachdruck dar, daß eine solche Resolution mit einfacher Mehrheit zu beschließen eine Durchbrechung der Charta wäre und den Weg für eine höchst gefährliche Praxis der Vollversammlung eröffnen würde.

Die Sowjetunion, die sonst sehr ängstlich auf jede Überschreitung der Befugnisse achtet, stellte sich auf die Seite der afrikanischen Interpretation. Die afrikanischen Delegierten nahmen entschieden für diese zum ersten Mal in der Geschichte der UN gestellte Forderung nach einfacher Mehrheit bei einer solch grundlegenden Resolution Stellung.

Die Vollversammlung nahm trotz der ersten Warnungen Goldbergs vor den Folgen eines solchen Präjudizes den von Mali gestellten Antrag, über den Text mit einfacher Mehrheit zu entscheiden, mit 59 gegen 45 Stimmen bei 4 Enthaltungen an⁵¹. Die Mehrheit bestand aus fast allen afrikanischen und asiatischen Ländern und dem Sowjetblock, die Minderheit aus allen europäischen Delegationen (mit Ausnahme Jugoslawiens) und allen lateinamerikanischen Ländern. Stimm-enthaltung übten die Mitgliedstaaten Haiti, Madagaskar, Malaysia und Trinidad.

Daraufhin wurde die Resolution selbst mit 74 gegen 6 Stimmen bei 27 Enthaltungen angenommen⁵². Die 6 Gegenstimmen waren Australien, Großbritannien, Neuseeland, Portugal, Südafrika und die Vereinigten Staaten.

Nach der Vorentscheidung über die erforderliche Mehrheit hatte die Sachabstimmung nur noch wenig Bedeutung. Eine Mehrheit von Afrikanern, Asiaten und dem Ostblock hatte bei der Abstimmung über die Vorfrage eine folgenschwere Entscheidung getroffen. Sie zeigte nicht nur, daß diese Mehrheit in der Vollversammlung ihre Macht auszunutzen entschlossen war, sondern auch, daß sie sich über ernste juristische Erwägungen hinsichtlich der Charta hinwegsetzte.

Die Entschließung selbst hat keinen juristisch bindenden Charakter, wie keine der Entscheidungen der Vollversammlung, mit Ausnahme von Anlegenheiten des Budgets. Aber darüber hinaus erklärte der USA-Chefdelegierte Goldberg

in einer Pressekonferenz vom 22. Dezember, daß die Resolution der Vollversammlung »null und nichtig« sei und daß es sich bei der Mehrheitsfrage um ein Prinzip gehandelt habe.

Die Haltung der Mehrheit war um so bezeichnender, als die Resolution wahrscheinlich ohnehin eine Zweidrittelmehrheit erreicht hätte, wie das Abstimmungsergebnis zeigt. Möglicherweise wäre der eine oder andere Absatz, besonders der über Militärbasen, mangels erreichter Zweidrittelmehrheit gestrichen worden. Aber die Beharrlichkeit, mit der die afrikanisch-asiatische Mehrheit, unterstützt vom Sowjetblock, nur eine einfache Mehrheit zur Annahme als erforderlich erklärte, hinterließ nicht nur einen bitteren Nachgeschmack, sondern verstärkte die Skepsis gegenüber Entscheidungen der Vollversammlung. Gerade die USA, die bis dahin gegen andere Großmächte, gegen die Sowjetunion und Frankreich, die Rechte der Vollversammlung verteidigt hatten, wurden durch diese Enttäuschung möglicherweise in die Reihen jener getrieben, die nun dem Sicherheitsrat den Vorrang gegenüber der Vollversammlung einzuräumen bereit sind.

VII. Apartheid und portugiesische Territorien

Die Apartheidpolitik gibt keine Ruhe

Die Apartheid spielte auch in der 20. Vollversammlung eine große Rolle. Sie beschäftigte nicht nur den Politischen Sonderausschuß, sondern wegen verschiedener mit ihr und mit Südwestafrica verbundener Fragen, wie die Errichtung von Fonds für die Opfer der Apartheidpolitik, auch den Treuhandausschuß. Darüber hinaus war in der Rhodesien-Frage die Apartheid der Hintergrund: Sie verursachte die starke gefühlsmäßige und politische Reaktion gegen die Versuche, ein zweites auf weißer Rassenherrschaft aufgebautes Minderheitsregime in Afrika zu erhalten.

Im Sicherheitsrat unterblieb dagegen zunächst die von den afrikanischen Staaten geforderte neuerliche Erörterung der südafrikanischen Apartheidpolitik, die bereits im August des Vorjahres von ihnen gefordert worden war. Je näher nämlich der Zeitpunkt rückte, von dem an die afrikanischen und asiatischen Delegationen in dem auf 15 Mitglieder erweiterten Sicherheitsrat stärker vertreten sein würden, desto mehr stellte sich ihre Taktik darauf ein, sobald als möglich im neuen Sicherheitsrat eine Südafrika-Debatte mit der Forderung nach Sanktionen, die allein der Rat verhängen könnte, zu führen.

Dies war auch der Grund, warum die Beratung über die Verurteilung der Apartheid im Politischen Sonderausschuß und im Plenum nur als Auftakt zu einer folgenden großen Auseinandersetzung im Sicherheitsrat aufgefaßt wurde. Am 15. Dezember 1965 nahm das Plenum mit 80 Stimmen bei 2 Gegenstimmen (Portugal und Südafrika) und 16 Stimmenthaltungen (u. a. die USA, Großbritannien, Frankreich) den Teil A einer langen zweiteiligen EntschlieÙung⁵³ über die Apartheidpolitik der Südafrikanischen Union an.

Die Resolution enthält außer der üblichen Verurteilung dieser Politik und der Forderung nach Zwangsmaßnahmen gegen Südafrika aufgrund des Kapitels VII der Charta das Verlangen nach Abbruch aller wirtschaftlichen Beziehungen. Wegen dieser beiden letzteren Forderungen enthielten sich auch Staaten wie die USA der Stimme.

Der Teil B der Resolution wurde gesondert zur Abstimmung gebracht und einstimmig mit einer Gegenstimme (Südafrika) und einer Stimmenthaltung (Portugal) angenommen. Dieser Teil fordert den Generalsekretär auf, einen Hilfsfonds aus freiwilligen Beiträgen von Staaten, Einzelpersonen und Organisationen zur Unterstützung der in Südafrika verfolgten Personen und ihrer Angehörigen und zur Hilfe für Flüchtlinge aus Südafrika zu gründen. Die Verwaltung des Fonds solle einem aus Chile, Marokko, Nigeria, Pakistan und Schweden bestehenden Ausschuß anvertraut werden.

Die portugiesischen Territorien

Diese Frage beschäftigte sowohl die 20. Vollversammlung als auch den Sicherheitsrat. Der Rat befaßte sich in acht Sitzungen mit ihr. Die Beratungen des Treuhandausschusses und die nachfolgende Annahme einer EntschlieÙung der Vollversammlung⁵⁴ über die portugiesischen Territorien mit 66 Stimmen für, 26 gegen und 15 Enthaltungen⁵⁵ standen in scharfem Gegensatz zu der einstimmigen Annahme einer Resolution des Sicherheitsrates über die gleiche Frage.

Einso war der Inhalt der beiden EntschlieÙungen verschieden.

Die Ratsresolution⁵⁶ erklärte, daß die Politik Portugals wegen ihrer Wirkung auf die afrikanische Bevölkerung der Kolonien wie auf die Nachbarstaaten den internationalen Frieden und die Sicherheit »stört«. (Die Formulierung »den Frieden und die Sicherheit gefährdet« war durch »stört« ersetzt worden.) Die Resolution beklagt, daß die portugiesische Regierung entsprechende frühere nicht befolgt hat und fordert sie auf, den Völkern in ihren Territorien Selbstbestimmungsrecht zu geben. Sie richtet an alle Staaten die Aufforderung, Portugal keinerlei Unterstützung zu gewähren, die es in die Lage versetzen würde, die Unterdrückung der Bevölkerung in den Kolonien aufrecht zu erhalten. Insbesondere sollen keine Waffen und Ausrüstungen zur Verwendung in den Kolonien verkauft oder zur Verfügung gestellt werden.

Ein Absatz, in dem der Boykott aller portugiesischen Einfuhren und Ausfuhren verlangt wurde, erhielt bei der Abstimmung im Rat nicht die erforderlichen 7 Stimmen und entfiel deshalb. Das machte die einstimmige Annahme der EntschlieÙung möglich.

Die von der Vollversammlung angenommene EntschlieÙung ging in vielen Punkten weit über die Ratsresolution hinaus. Sie forderte insbesondere den Abbruch aller diplomatischen und konsularischen Beziehungen mit Portugal, die Schließung aller Häfen für Schiffe unter portugiesischer Flagge, die Weigerung, portugiesische Flugzeuge auf Flugplätzen tanken zu lassen. Besondere Forderungen stellt die EntschlieÙung an die Nato-Staaten: Sie sollen Portugal keinerlei Waffen verkaufen, liefern und die portugiesische Regierung nicht in die Lage versetzen, die Unterdrückung der Bevölkerung in den Kolonien fortsetzen zu können.

Außer dieser EntschlieÙung nahm die Vollversammlung noch eine zweite⁵⁷ bezüglich der portugiesischen Kolonien an. Sie beschloß mit 100 Stimmen bei 3 Enthaltungen ein besonderes Schulungsprogramm für die koloniale Bevölkerung; insbesondere werden Stipendien für die Heranbildung von Personen aus den portugiesischen Kolonien gefordert. Diese humanitären Maßnahmen waren unumstritten.

Der Unterschied zwischen der nach ersten Beratungen und durch Kompromisse zustande gekommenen Resolution des Sicherheitsrates und der von einer afrikanisch-asiatischen Mehrheit mit Hilfe der Sowjetunion durchgebrachten, nicht bindenden EntschlieÙung der Vollversammlung ist das deutliche Ergebnis der durchaus verschiedenen Zusammensetzung und Mechanik der Verfahren im Sicherheitsrat einerseits und in der Vollversammlung andererseits.

VIII. Positive Leistung auf humanitärem und wirtschaftlichem Gebiet

Während die 20. Vollversammlung auf politischem, organisatorischem und finanziellem Gebiet von der einheitlichen Tendenz beherrscht war, Gegensätze durch Aufschub zu mildern oder nicht voll zum Ausbruch kommen zu lassen, hat sie in Menschenrechts- und wirtschaftlichen Fragen Entschluß- und Handlungsfähigkeit gezeigt.

Dies kam in der einstimmigen Beschlußfassung⁵⁸ am 21. Dezember 1965 über die »Internationale Konvention über die Ausrottung aller Formen rassistischer Diskriminierung« zum

Ausdruck, wie auch in dem Beschluß über die ›Zusammenlegung des Sonderfonds und des Erweiterten Programms für Technische Hilfe zu einem UN-Entwicklungsprogramm‹⁵⁹ wie schließlich in der prinzipiellen Entscheidung über die Errichtung einer besonderen Organisation zur Förderung der Industrialisierung von Entwicklungsländern im Rahmen des Sekretariats der Vereinten Nationen⁶⁰.

Gegen jede Rassendiskriminierung

Das umfangreiche juristische Vertragswerk, das bei der Ausschaltung jeglicher Form der Diskriminierung zum Teil neue Wege beschreitet, wird gesondert dargelegt werden. Die neue Konvention wurde von den afrikanischen Ländern, vor allem im Hinblick auf die Rassendiskriminierung in gewissen Teilen Afrikas, betrieben. Die Inkraftsetzung der Konvention wird nach Hinterlegung von 27 Ratifikationsurkunden erfolgen. Angesichts des afrikanischen Interesses wird das bald der Fall sein. Dann wird ein neuer politischer Mechanismus es erlauben, bei einer internationalen Beschwerdeinstanz Klagen wegen Diskriminierung zu erheben. Damit wird ein völkerrechtlich vorgeschriebener Prozeß zur Behandlung solcher Beschwerden eingeleitet. Allerdings gehen die Durchführungsbestimmungen und die Sicherungen der Rechte des Individuums vor dem internationalen Forum nicht so weit, wie es die europäische Menschenrechtskonvention für individuelle Beschwerden vorsieht.

Der Konventionstext untersagt Diskriminierung jeder Art. Dies gilt auch für den Antisemitismus, obwohl der Versuch der USA-Delegation in den Beratungen des Dritten (Humanitären) Ausschusses, diesen expressis verbis zu nennen, scheiterte. Aber vielleicht hat die allgemeiner gehaltene Fassung der Konvention gerade den Vorteil, jede Diskriminierung zu erfassen.

Daß sie von der Vollversammlung einstimmig angenommen und daß in einem zweiten Teil der Resolution (B) ihrer Ratifizierung besonderes Augenmerk gewidmet wird, bedeutet, daß starke Bestrebungen vorhanden sind, die Konvention zu wirklichem Leben zu erwecken.

Diese Konvention gegen Diskriminierung jeder Art wird die 20. Vollversammlung zu einem Meilenstein in der Geschichte des Kampfes gegen Unduldsamkeit und Unmenschlichkeit machen.

UN-Entwicklungsprogramm (UNDP)

Von den zahlreichen Beschlüssen auf wirtschaftlichem Gebiet verdient vor allem die Zusammenlegung des Sonderfonds mit dem Erweiterten Programm für Technische Hilfe zu einem UN-Entwicklungsprogramm hervorgehoben zu werden. Es handelt sich um eine wichtige Rationalisierungsmaßnahme auf diesem immer wichtiger werdenden Tätigkeitsgebiet der ›UN-Familie‹, an dem zugleich fast sämtliche Sonderorganisationen beteiligt sind.

Obwohl über die Notwendigkeit der Zusammenlegung kein Zweifel bestand, gab es doch beträchtliche Schwierigkeiten, die es wiederholt als zweifelhaft erscheinen ließen, ob die Fusion schließlich zustande kommen würde. Die Hindernisse lagen vor allem in den divergierenden Interessen der Industrieländer und der Entwicklungsländer über ihre anteilige Vertretung im bestimmenden Verwaltungsrat (Governing Council); abgesehen davon, daß auch die Verteilung der Sitze zwischen den westlichen und östlichen Industrieländern und zwischen den verschiedenen Kontinenten, in denen die Entwicklungsländer überwiegen, umstritten war. Schließlich einigte man sich über diese politisch und wirtschaftlich wichtige Frage, die ja auch schon in der UN-Konferenz für Handel und Entwicklung (Welthandelskonferenz, UNCTAD) eine große Rolle gespielt hatte, durch folgende Sitzverteilung: von den 37 Sitzen des Verwaltungsrates werden 19 von den Entwicklungsländern und 17 von den Industrieländern besetzt werden. Der 37. Sitz soll rotieren: in den ersten beiden Jahren wird er von Westeuropa, im dritten bis fünften Jahr von Osteuropa, im sechsten Jahr von Afrika, im siebten Jahr von Asien, im achten Jahr von Lateinamerika und im neunten wieder von Westeuropa besetzt werden.

Die 17 Sitze der Industrieländer werden folgendermaßen aufgeteilt: 14 für Westeuropa und ›andere‹ Länder (Austra-

Die Weltorganisation für Meteorologie, eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, in der die Bundesrepublik Vollmitglied ist, hielt vom 8. März bis 2. April 1966 in Wiesbaden auf Einladung der Bundesregierung einen internationalen Kongreß mit 121 Delegierten aus 54 Ländern ab. Staatssekretär Seiermann vom Bundesverkehrsministerium (auf dem Bild links) begrüßte die Teilnehmer im Namen der Regierung. Neben ihm der Präsident der Tagung, Dr. Sen (Indien), und der Generalsekretär der Sonderorganisation, Dr. Davies (Großbritannien).



lien, Kanada, Neuseeland), drei für die osteuropäischen Länder. Wegen der Unzufriedenheit mit der Sitzverteilung enthielten sich die Ostblockländer (mit Ausnahme Polens, das für die Resolution stimmte!) der Stimme. Die Entschließung wurde mit 98 Stimmen ohne Gegenstimme am 22. November 1965⁶¹ angenommen.

Die erste Sitzung des Verwaltungsrates des UN-Entwicklungsprogramms wird im Januar 1966 stattfinden. Wir werden dann über Gestaltung und Arbeitsprogramm der neuen Organisation berichten.⁶²

Organisation für Industrialisierung der Entwicklungsländer

Die Errichtung einer besonderen Organisation für die Industrialisierung der Entwicklungsländer – nach dem Wunsch der Entwicklungsländer in Form einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen – war seit Jahren eine Forderung in der UNO und wurde besonders von den lateinamerikanischen Delegationen betrieben. Nach langwierigen Vorbereitungen und Verhandlungen, die im letzten Stadium von dem neuen USA-Botschafter für Wirtschaftsfragen in der UNO, James Roosevelt, mit den maßgebenden Delegationen der Entwicklungsländer direkt geführt wurden, kam schließlich eine Einigung in der am 20. Dezember 1965 einstimmig von der Vollversammlung angenommenen Resolution⁶³ zustande.

Ihre wichtigste Bestimmung besagt, daß innerhalb der Vereinten Nationen eine autonome Organisation zur Förderung der industriellen Entwicklung zu errichten ist, die den Namen ›UN-Organisation für Industrie-Entwicklung‹ führen soll. Die Verwaltungs- und Forschungsarbeiten der Organisation sollen aus dem ordentlichen Budget finanziert werden, ein wesentlicher Fortschritt, weil so die Aufteilung der Lasten auf alle Mitgliedstaaten und deren Zahlungspflicht gesichert ist.

Die Organisation soll ein eigenes Sekretariat und einen Verwaltungsdirektor für Industrie-Entwicklung haben; er wird vom Generalsekretär der UN ernannt, muß aber von der Vollversammlung bestätigt werden.

Ein vorbereitender Ausschuß aus 36 Vertretern der UN, ihrer Sonderorganisationen und der Atomenergie-Organisation trifft die nötigen Vorbereitungen für die Praxis der Organisation⁶⁴. Der Ausschuß wird der 21. Vollversammlung die notwendigen Maßnahmen für den Arbeitsbeginn dieser UN-Organisation für Industrie-Entwicklung vorschlagen.

In den mit Wirtschaftsfragen befaßten Kreisen des UN-Sekretariats und in den maßgebenden Delegationen wurde dieser Beschluß als einer der wichtigsten der 20. Tagung angesehen. Von vielen wurde er in seiner praktischen Wirksamkeit mit der Errichtung der Welthandelskonferenz (UNCTAD) verglichen und als bedeutende Erweiterung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Vereinten Nationen gepriesen.

Schlußbemerkung

Die Erfolge der 20. Vollversammlung auf wirtschaftlichem Gebiet sind nicht nur ihr bedeutsamstes Ergebnis, sondern auch ein Zeichen dafür, daß die Entwicklungsländer in diesen Fragen zu realistischen Kompromissen mit den großen Industriestaaten viel eher bereit sind als in Kolonial- und allgemein-politischen Fragen. Auf wirtschaftlichem Gebiet ist auch der unmittelbare Kontakt der Entwicklungs- mit den Industrieländern ohne jeden Umweg und durch direkte Verhandlungen ein erfolgreiches Verfahren.

Dagegen hat sich in der 20. Vollversammlung, vielleicht noch schärfer als früher, die insbesondere von den radikalen afrikanischen Ländern veranlaßte Haltung als ein ernster Faktor erwiesen, der, vom Sowjetblock ausgenutzt, eine Beeinträchtigung vor allem der Wirksamkeit der Vollversammlung herbeiführen kann.

Bei der Behandlung politischer, organisatorischer, verfassungsmäßiger und finanzieller Probleme hat sich die Ansicht der Großmächte durchgesetzt, die in den Vereinten Nationen eine Verschiebung von Entscheidungen sowohl wegen der Lage der Organisation selbst als auch im Hinblick auf die weltpolitische Situation dem neuerlichen Ausbruch schwerwiegender Gegensätze vorzogen.

(Abgeschlossen am 31. Dezember 1965)

Anmerkungen:

36 UN-Doc. A/RES/2131 (XX) vom 21. Dezember 1965. – Deutsche Übersetzung siehe S. 69 dieser Ausgabe.

37 UN-Doc. A/RES/2129 (XX) vom 21. Dezember 1965. – Deutsche Übersetzung siehe S. 69 dieser Ausgabe.

38 Siehe VN Heft 6/65 S. 191.

39 UN-Doc. A/RES/2079 (XX) vom 18. Dezember 1965.

40 UN-Doc. A/RES/2132 (XX) vom 21. Dezember 1965.

41 Siehe VN Heft 6/65 S. 190 und 206.

42 UN-Doc. A/RES/2024 (XX) vom 11. November 1965.

43 In den UN-Dokumenten ist die Bezeichnung Südrhodesien anstatt Rhodesien, wie die illegale Unabhängigkeitserklärung das Land benennt, beibehalten worden.

44 UN-Doc. S/RES/216 (1965) vom 12. November 1965. – Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 6/65 S. 214.

45 UN-Doc. S/6928 vom 13. November 1965.

46 UN-Doc. S/6929 vom 13. November 1965.

47 UN-Doc. S/RES/217 (1965) vom 20. November 1965. – Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 6/65 S. 214.

48 Resolutionen, die vom Treuhandausschuß vorbereitet und vom Plenum zum Beschluß erhoben wurden, waren: A/RES/2023 über Aden (gegen den Protest Großbritanniens); A/RES/2063 über Basutoland, Betschuanaland und Swaziland; A/RES/2065 über die Falkland-Inseln (Malvinas), über die zwischen Großbritannien und Argentinien verhandelt werden soll; A/RES/2066 über Mauritius; A/RES/2067 über Äquatorial-Guinea (Fernando Poo und Rio Muni); A/RES/2068 über die Fidschi-Inseln; A/RES/2069 über eine größere Anzahl kleinerer Inseln; A/RES/2070 über Gibraltar, das von Spanien beansprucht wird, dessen Bevölkerung sich aber der Selbstverwaltung unter britischer Oberhoheit erfreut; A/RES/2071 über Britisch-Guayana, dessen Verfassungskonferenz abgewartet wird; A/RES/2072 über die spanische Sahara; A/RES/2073 über Oman, eine Frage, die von Großbritannien nicht anerkannt wird; A/RES/2074 über Südwestafrika, eine der hartnäckigsten Kolonialfragen; A/RES/2111 über Nauru; A/RES/2112 über Neu-Guinea und Papua.

49 UN-Doc. A/L. 476/Rev. 1.

50 Artikel 18 der Charta lautet:

(1) Jedes Mitglied der Generalversammlung hat eine Stimme.

(2) Beschlüsse der Generalversammlung über wichtige Fragen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmen- den Mitglieder. Zu diesen Fragen gehören: Empfehlungen hinsichtlich der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrats, die Wahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats, die Wahl von Mitgliedern des Treuhandrats gemäß Artikel 86 Absatz (1) (c), die Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen, der zeitweilige Entzug der Rechte und Vorrechte aus der Mitgliedschaft, der Ausschluß von Mitgliedern, Fragen betreffend die Wirkungsweise des Treuhandsystems sowie Haushaltsfragen.

(3) Beschlüsse über andere Fragen, einschließlich der Bestimmung weiterer Gruppen von Fragen, über die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist, bedürfen der Mehrheit der anwesenden und ab- stimmenden Mitglieder.

51 Vgl. Artikel 18 Abs. 3 der Charta in vorstehender Anmerkung.

52 UN-Doc. A/RES/2105 (XX) vom 20. Dezember 1965.

53 UN-Doc. A/RES/2054 (XX) vom 15. Dezember 1965. – Norwegen enthielt sich diesmal der Stimme, ebenso Finnland. Dänemark erklärte, daß es erstmals für die Bestimmungen der Resolution sei.

54 UN-Doc. A/RES/2107 (XX) vom 21. Dezember 1965.

55 Frankreich enthielt sich aus den bekannten prinzipiellen Gründen bezüglich der Nichteinmischung der Stimme.

56 UN-Doc. S/RES/218 (1965) vom 23. November 1965. – Deutsche Übersetzung siehe VN Heft 6/65 S. 214.

57 UN-Doc. A/RES/2108 (XX) vom 21. Dezember 1965.

58 UN-Doc. A/RES/2106 (XX) vom 21. Dezember 1965.

59 UN-Doc. A/RES/2029 (XX) vom 22. November 1965.

60 UN-Doc. A/RES/2089 (XX) vom 20. Dezember 1965.

61 Siehe Anm. 59.

62 Der Wirtschafts- und Sozialrat wählte am 16. November 1965 die Bundesrepublik Deutschland in den Verwaltungsrat. – Über die erste Tagung des Verwaltungsrates siehe S. 42 dieser Ausgabe.

63 Siehe Anm. 60.

64 Der Präsident der Vollversammlung ernannte aufgrund der ihm erteilten Vollmacht die Bundesrepublik Deutschland zum Mitglied des Vorbereitenden Ausschusses. Siehe auch VN Heft 1/66 S. 29.